

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Korbinsel“,
Landkreis Diepholz**

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 12. 1974 (Nds. GVBl. S. 535), sowie des § 13 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II Seite 911), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 15. 8. 1975 (Nds. GVBl. S. 289), wird mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 9. März 1976 verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist auf dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt der TOP.-Karte M 1:25 000 dargestellt.

Sie verläuft am äußeren Rand der das Gebiet umgrenzenden Punktreihe.

(3) Ausgenommen sind in Zusammenhang bebaute Ortsteile, festgesetztes Bauland und Naturschutzgebiete.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Landkreis Diepholz — Außenstelle Syke — ausliegenden Landschaftsschutzkarte i. M. 1:5 000 unter Nr. SY 40 mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hannover und dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege und Vogelschutz — in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Landschaft, vor allem die Gewässer zu verunreinigen,
- b) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- c) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen,
- d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, insbesondere die Anlage von Lager-, Camping- und Zeltplätzen sowie Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumphalden,
- d) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- e) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- f) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Wer entgegen dem Verbot nach § 2 oder ohne eine nach § 3 erforderliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, hat hierdurch eingetretene Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 Abs. 1 auf Verlangen der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise zu beseitigen.

§ 5

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.

Darüber hinaus:

2. a) die Land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
- e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 6

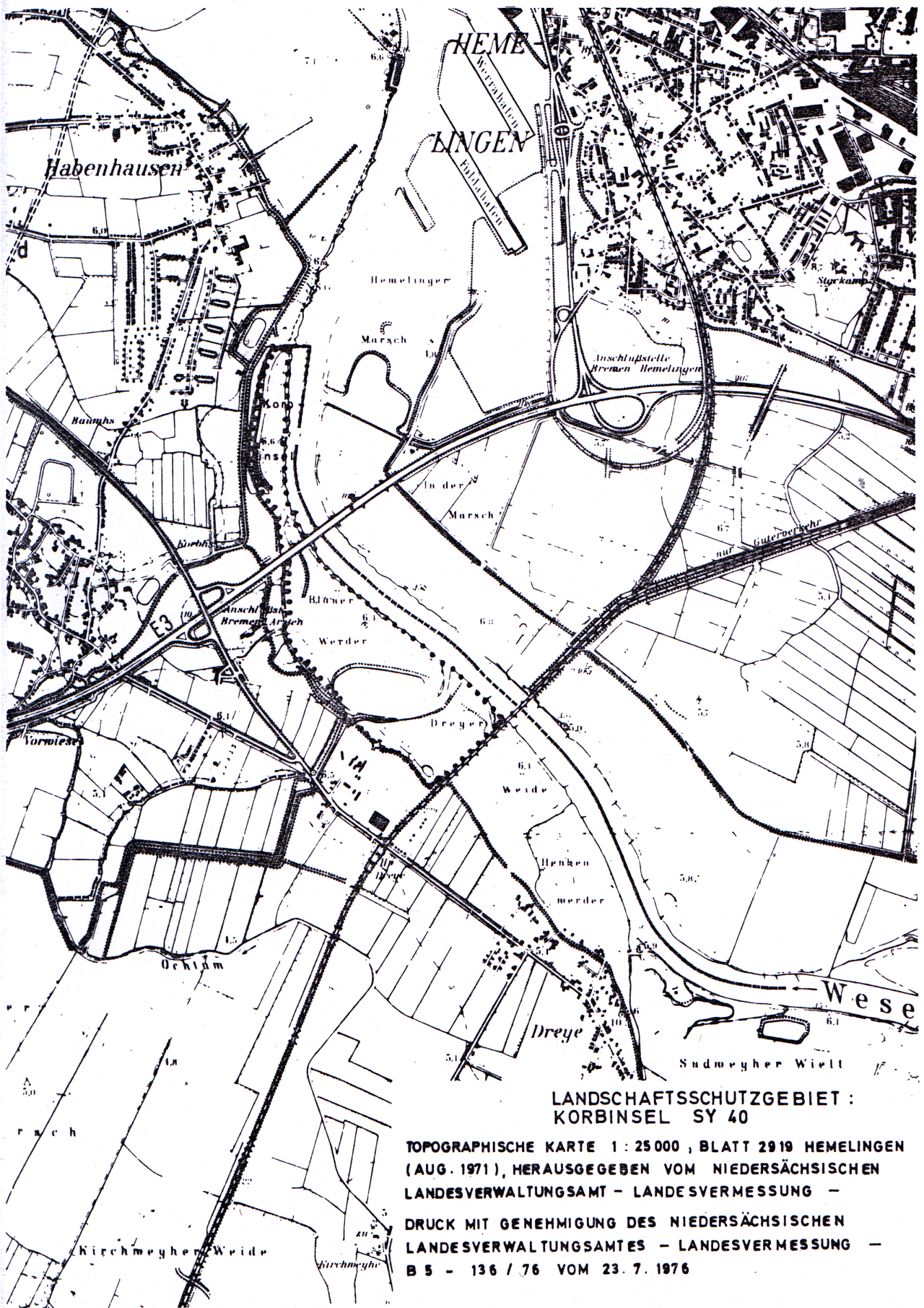
Wer der Bestimmung des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2808 Syke, den 31. August 1977

Landkreis Diepholz
Der Oberkreisdirektor
i. V.
Hillen



**LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET :
KORBINSEL SY 40**

TOPOGRAPHISCHE KARTE 1 : 25 000 , BLATT 2919 HEMELINGEN
(AUG. 1971), HERAUSGEGEBEN VOM NIEDERSÄCHSISCHEN
LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG -
DRUCK MIT GENEHMIGUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN
LANDESVERWALTUNGSAMTES - LANDESVERMESSUNG -
B 5 - 136 / 76 VOM 23. 7. 1976